

Satzung der Stadt Konstanz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Konstanz

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 484), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4 Februar 2021 (GBl. S. 166) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2 Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Satzung, zuletzt geändert am 05. Mai 2022, beschlossen:

Artikel 1

In § 10 der Satzung der Stadt Konstanz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Konstanz werden die Worte „(§ 5 Abs. 4)“ durch die Worte „(§ 5 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 2

In § 16 der Satzung der Stadt Konstanz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Konstanz werden die Worte „am 13. März 2025“ durch die Worte „am 13. März 2030“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. hat.



Konstanz, den 04.03.2025

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die Satzung wird auf der Homepage der Stadt Konstanz öffentlich bekannt gemacht am:
05.03.2025

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist

verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 05.03.2025